

TOP-THEMA

Kürzere Arbeitszeit statt Kurzarbeit – Tragfähige Modelle gesucht

WAS KOMMT NACH CORONA? — Die Auswirkungen der weltweiten Covid-19-Pandemie bringen immer neue Superlative hervor. Regierungen weltweit mobilisieren Rekordsummen, um der Krise Herr zu werden. Auch die Bundesregierung reagiert mit einem bislang beispiellosen Rettungspaket, um der deutschen Wirtschaft den Rücken zu stärken. Erfolgreiches Instrument in der Krise ist dabei die Kurzarbeit, die möglichst viele Jobs retten soll und laut **ifo-Institut** im Mai den Rekordwert von 7,3 Mio. Beschäftigten aufwies. Doch wie lange lässt sich solch ein Krisenmodus aufrechterhalten?

Traditionsbranchen mit neuen Denksätzen

Noch ist nicht absehbar, wie lange das Corona-Virus die Welt (Wirtschaft) im Würgegriff halten wird. Für einige Branchen kursieren jedoch bereits düstere Prognosen. So rechnen Experten für die Automobilindustrie – mithin eine Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft – mit einem gravierenden Einbruch der Produktionszahlen, der sich bis ins Jahr 2025 erstrecken könnte. Zu lange für viele Unternehmen, fürchten Branchenkenner. Ende Juni trat Zulieferer **Continental** mit einem Vorschlag auf den Plan, als Alternative zur Kurzarbeit die Arbeitszeit generell abzusenken. Der Vorteil: Im Gegensatz zur Kurzarbeit ist die Arbeitszeitverkürzung nicht auf 24 Monate begrenzt und kann somit auch dazu beitragen, einen tiefgreifenderen Strukturwandel innerhalb einer Branche abzufedern. Der Nachteil: Die dadurch entstehenden Lohneinbußen werden nicht – zumindest teilweise – durch Kurzarbeitergeld ausgeglichen. „Für manche Mitarbeiter ist es sicherlich attraktiv, weniger zu arbeiten, auch wenn sie weniger verdienen“, so **Martina Hidalgo**, Partnerin der Wirtschaftskanzlei **CMS Deutschland**. „Soweit der Arbeitgeber jedoch keine Kompensationszahlungen leistet, müssen sich die Mitarbeiter dieses Modell leisten können.“

Grundsätzlich ist der Vorschlag von Continental jedoch ein gangbarer Weg, allerdings müssten einige Vorgaben beachtet werden, so die Arbeitsrechtlerin. „Wer dauerhaft die Arbeitszeit von Mitarbeitern absenken möchte, muss dies mit der zuständigen Gewerkschaft und/oder jedem einzelnen Mitarbeiter vereinbaren. Einseitig könnte der Arbeitgeber nur im Wege der Änderungskündigung handeln, was rechtlich schwierig ist und jedenfalls Vorlauf benötigt, da darin eine Betriebsänderung liegen dürfte.“

Je länger die Krise dauert, desto drängender wird auch die Suche nach langfristig tragfähigen Konzepten. Das ist auch bei den Gewerkschaften angekommen, die Vorschlägen wie einer generellen Arbeitszeitverkürzung bei gleichzeitigem Lohnverzicht naturgemäß skeptisch gegenüber stehen. Doch auch hier stehen die Zeichen vielfach auf rot, was die Kompromissbereitschaft erhöht und auch neue Ansätze zulässt. ■

Leinemann berät neue Real-Eigner bei Revitalisierung der Märkte

BUNDESWEITES RESTRUKTURIERUNGSPROGRAMM — Nach dem nervenaufreibenden Bietgefecht um die **Real**-Märkte von **Metro** geht es für die neuen Besitzer, die russische Investorengruppe **SCP Group S.à r.l.** und **X+Bricks**, jetzt um die Restrukturierung und Revitalisierung der beim Kauf ebenfalls erstandenen real-Liegenschaften. Für das ambitionierte Restrukturierungsprogramm der 80 deutschen Supermärkte hat das Käuferkonglomerat dazu die auf Bau- und Vergaberecht spezialisierte Kanzlei **Leinemann & Partner Rechtsanwälte** mandatiert.

Die Federführung des zeitsensiblen Unterfangens, binnen 22 Monaten müssen die Mittel des großvolumigen Investitionsprogramms verplant und verbaut werden, übernimmt dabei das Berliner Leinemann-Büro mit einem Team um Senior-Partner **Jochen Lüders** und Partner **Marc Steffen**. Unterstützt werden sie von **Eva Bouchon**, **Lars Thiel**, **Thomas Bonse** (alle Baurecht) und **Vladislava Zdesenko** (Immobilienrecht). Im eigens für die Restrukturierung in der Hauptstadt unter Leitung von **Silver Construction Engineering** eingerichteten Projektbüro soll das Legal-Team aufkommende rechtliche Fragen, wenn möglich umgehend, klären und den kooperativen und integrativen Prozess der Aufgabenplanung und -durchführung zügig vorantreiben. ■

DLA Piper schafft Tatsachen im Streit um Sat.1-Lizenz

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT URTEILT WEGWEISEND — Im Streit mit den Landesmedienanstalten Rheinland-Pfalz (**LMK**) und Hessen (**LPR**) um die Zulassungserteilung für ein bundesweites Fernsehprogramm durch die **Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)** hat **DLA Piper** vor dem **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** eine wegweisende Entscheidung für **ProSiebenSat.1 TV Deutschland** und **Sat.1 SatellitenFernsehen (SSF)** errungen und damit zugleich zwei Grundsatzentscheidungen zu zentralen rundfunkrechtlichen Fragen erstritten. Demnach sind Klagen von Landesmedienanstalten gegen die Lizenzvergabe für ein bundesweites Fernsehprogramm durch eine andere Landesmedienanstalt unzulässig. Bislang hatten sich Anstalten bei derartigen Eingriffen in ihr Sendegebiet auf ihre „Letztverantwortung“ berufen. Damit ist nun aber Schluss.

In den zwei Revisionsverfahren ging es um die Frage, ob die durch die MA HSH erteilte Lizenz für das bundesweite Fernsehprogramm SAT.1 rechtmäßig ist. Diese Neuzulassung war unter der aufschiebenden Bedingung erteilt worden, dass die derzeitige Veranstalterin des Programms SSF ihre 2008 von der LMK erteilte Zulassung zurückgibt. Eine wehrfähige Rechtsposition der klagenden Medienanstalten sah das BVerwG damit nicht gegeben. Auch die geltend gemachten verfassungsrecht-

lichen Bedenken gegen die mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführte Neuorganisation der Medienaufsicht wiesen sie zurück. „Mit den Entscheidungen ist ein Stück Rundfunkrechtsgeschichte geschrieben worden“, bekräftigt der federführende DLA-Partner **Michael Stulz-Herrnstadt** (Öffentliches Wirtschaftsrecht/Medienrecht, Hamburg) das Urteil. ■

Lanxess verkauft mit Freshfields Membran-Geschäft an Suez

FOKUS AUF IONENAUSTAUSCHER — Spezialchemiker **Lanxess** hat beim Verkauf des Geschäftsbereichs Umkehrosmose-Membranen (Umsatz niedriger zweistelligen Millionenbereich) an den **Suez-Konzern** die Rechtsexperten von **Freshfields Bruckhaus Deringer** zu Rate gezogen. Bis Jahresende soll die Bitterfelder Produktion von Membranen inklusive der dortigen Forschungseinheiten in den Besitz der Franzosen übergehen. Der Deal ist Teil der Fokussierung auf das Geschäft mit Ionenaustauschern, in dem Lanxess vor allem in Märkten für hochwertige Anwendungen wachsen will.

Um alle gesellschafts- und arbeitsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Aspekte der getroffenen Vereinbarung kümmerte sich auf Lanxess-Seite ein elfköpfiges Freshfields-Kernteam um den Partner **Ralph Kogge** (GT – Corporate, München). ■

TRANSFERMARKT

Die auf komplexe Transaktionen spezialisierte Wirtschaftskanzlei **Willkie Farr & Gallagher** baut ihre Private Equity- und M&A-Praxis am Standort Frankfurt mit dem Corporate-Experten **Kamyar Abrar** aus. Der neue Partner wechselt von **Weil, Gotshal & Manges** und soll das europaweit aufgestellte Beratungsgeschäft von Willkie verstärken. Abrar gilt als besonders bekannter junger Corporate-Partner, lobt **Georg Linde**, geschäftsführender Partner im Frankfurter Willkie-Büro, der mit **Lone Star, GHO, EQT** und **Advent** nicht nur namhafte PE-Mandanten berät, sondern auch Unternehmenszusammenschlüsse kartellrechtlich begleitet. Abrar folgt bei Willkie auf die Zugänge der in ihren Bereichen führenden Partner **Cornelia Thaler** (Immobilienrecht), **Markus Lauer** (M&A), **Ralf Defren** (Finanzierung) und Counsel **Matthias Schrader** (Prozessführung).

+ + + Zum 1.8.2020 eröffnet in Düsseldorf die Corporate-Boutique **LMPS Rechtsanwälte**. Bei der auf die Beratungsschwerpunkte Corporate/M&A, Compliance und Litigation spezialisierten Einheit handelt es sich um das Spin-off der langjährigen **Linklaters**-Anwälte und LMPS-Gründungspartner **Carl Friedrich von Laer** (38), **Daniel Meyer** (41), **Carsten A. Paul** (43) und **Hubertus A. Stuttmann** (36). Mit umfassender Beratungserfahrung in nationalen und internationalen Mandaten in den Bereichen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Private und Public M&A, Compliance (einschließlich Organhaftung und D&O) und in der gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Prozessführung ausgestattet, freuen sich die LMPS-Anwälte ihre hohe Beratungsqualität nun unter eigener Flagge anbieten zu können. Die in der Corona-Krise noch stärkere Nachfrage nach schlagkräftigen, partnerzentrierten Einheiten wollen sie dabei für sich

nutzen. + + + Seit Anfang Juli hat die Wirtschaftskanzlei **FPS** einen neuen Salary Partner in der Hamburger Immobilienrechtspraxis. Transaktionsspezialist **Eckroff Berg** kommt von **Watson Farley & Williams** und soll das Team um **Sven Magnussen, Jörn Bosse** und **Hendrik Bott** mit seiner Expertise bei der Begleitung von An- und Verkäufen von Immobilien und Immobilienportfolios sowie im Bereich des gewerblichen Mietrechts und der Projektentwicklung verstärken. FPS unterstreicht mit diesem Neuzugang nach eigenen Angaben ihre führende Stellung auf der ganzen Breite des Immobilienrechts.

ALLES, WAS RECHT IST

— Das **Bundeskabinett** hat am 1.7.20 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem die Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre verkürzt wird. Nach der Zustimmung des **Bundestags** gilt dies für Privatpersonen, Selbständige und Einzelunternehmer, die ab 1.10.20 einen Insolvenzantrag stellen. Die Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im **Deutschen Anwaltverein (DAV)** begrüßt die Regelung, insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung in der Corona-Krise. „Die Neuregelung eröffnet Betroffenen eine schnellere wirtschaftliche Resozialisierung“, unterstreicht **Kai Henning**, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz in der Arbeitsgemeinschaft. Auch komme sie gerade rechtzeitig. „Es zeichnet sich bereits ab, dass die Zahl insolventer Privathaushalte bedingt durch die Corona-Pandemie in nächster Zeit erheblich steigen wird“, so Henning weiter. Schon aktuell seien sieben bis acht Millionen Menschen in Deutschland überschuldet. „Wir bedauern allerdings, dass Auskunfteien Einträge über die Erteilung der Restschuldbefreiung auch weiterhin drei Jahre speichern können.“ Zwar plane die Bundesregierung zunächst eine Evaluation, um festzustellen, ob die Speicherzeit für die Betroffenen Nachteile birgt. „Diese Nachteile sind jedoch offensichtlich und seit langem bekannt. Wir plädieren daher nachdrücklich für eine deutlich kürzere Speicherzeit von einem Jahr.“

Schuldnerberaterinnen und -berater sollten nun mit den Schuldnerinnen und Schuldnern prüfen, ob sie mit dem Insolvenzantrag bis zum 1.10.20 warten können, so die Empfehlung der Expertenrunde im DAV. Auch wer erst kürzlich einen Antrag gestellt hat, kann diesen noch bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurücknehmen und so eine längere Laufzeit als drei Jahre vermeiden. Der Antrag kann durch eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Insolvenzgericht zurückgenommen und muss nicht begründet werden.

Für Insolvenzverfahren, die auf Anträgen aus der Zeit nach dem 17.12.19 basieren, gilt bereits nicht mehr die volle sechsjährige Laufzeit, sondern eine Übergangsregelung mit abgestuften Laufzeiten. Für Verbraucher soll diese Verkürzung zunächst nur befristet bis zum 30.6.25 gelten. Der häufig angeführten Gefahr von Folgeinsolvenzen will der Gesetzentwurf dadurch begegnen, dass eine erneute Restschuldbefreiung erst nach einer Sperrfrist von elf Jahren beantragt werden kann und dann einer Laufzeit von fünf Jahren unterliegt.

„Versteckte“ Verschärfungen im Steuerstrafrecht

ZWEITES CORONA-STEUERHILFEGESETZ IM FOKUS — Seit 30.6.20 ist das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft. Im Schatten von „Steuergeschenken“ wie der zeitweiligen Senkung der Umsatzsteuersätze enthält das Gesetz auch weitreichende Verschärfungen des Steuerstrafrechts. Straftaten, insbesondere bei Cum/Ex-Geschäften, sollen länger verfolgt werden können und hinterzogene Steuern auch dann noch eingezogen werden, wenn die Ansprüche des Fiskus abgabenrechtlich verjährt sind. Hier bestehen etliche Bedenken, es handelt sich insoweit nicht um „eilbedürftige Corona-Maßnahmen“, so Andreas Höpfner und Michael Schwindt, Steuerstrafrechtler bei Flick Gocke Schaumburg.

Steuerhinterziehungsdelikte verjähren in fünf Jahren bzw. zehn Jahren in einem besonders schweren Fall. Diese Frist wird durch bestimmte Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Vernehmungen, Durchsuchungen) unterbrochen und beginnt jeweils neu zu laufen, bis zum Eintritt der „absoluten Verjährung“. Diese beträgt grundsätzlich das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist. In besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung – dies trifft wohl auf so ziemlich alle Cum/Ex-Vorwürfe zu – trat bislang nach 20 Jahren absolute Verjährung ein. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde die absolute Verjährung für besonders schwere Fälle von Steuerhinterziehungen vom Doppelten auf das 2,5-fache der gesetzlichen Verjährung, also auf 25 Jahre, verlängert (durch Einfügung eines neuen § 376 Abs. 3 AO). Zusätzlich ruht nun für besonders schwere Fälle die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens für bis zu fünf Jahre. Im Ergebnis kann somit nach der neuen Rechtslage die Verjährung einer Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall 30 Jahre betragen.

Einziehung von verjährten Steuern

Grundsätzlich muss der Staat das von einem Täter unrechtmäßig Erlangte einziehen, das betrifft auch hinterzogene Steuern. Der neu eingeführte § 375a AO sieht nunmehr vor, dass rechtswidrig erlangte Steuervorteile im Falle einer Steuerhinterziehung selbst dann eingezogen werden können, wenn der zugrundeliegende Steueranspruch durch Verjährung erloschen ist. Aus Sicht des Gesetzgebers handelt es sich um eine „Korrektur“ der bisherigen Rechtslage. Nach einer jüngeren Entscheidung des **Bundesgerichtshofs** (BGH; Urteil v. 24.10.19, Az.: 1 StR 173/19) schied nämlich eine Einziehung aus, wenn ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis verjährt ist.

Kritik am Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

An den „versteckten“ Verschärfungen des Steuerstrafrechts wurde bereits kurz nach dem Erscheinen des Gesetzentwurfs von vielen Seiten harsche Kritik geübt. Entgegen dem Titel und der ausdrücklichen Begründung des Gesetzes handelt es sich insoweit keineswegs um „eilbedürftige Corona-Maßnahmen“. Der zeitliche Zusammenhang mit der in den vergangenen Monaten öffentlich geführten Diskussion lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass die (vermeintlich) drohende Strafverfolgungsverjährung bei Cum/Ex-Geschäften der eigentliche Hintergrund der Änderungen ist. Die Cum/Ex-Transaktionen, auf die sich die Strafvorwürfe beziehen, fanden zwischen 2006 und 2011 statt. Nach alter Gesetzeslage wäre für die

früheste Tat die absolute Verjährung erst in 2027 eingetreten. Ausreichend Zeit also, um effektive andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verjährung zu verhindern. Etwa eine weitergehende personelle Aufstockung



Andreas Höpfner und Michael Schwindt
Flick Gocke Schaumburg

u. a. bei Gerichten und Steuerfahndungen sowie die Förderung eines fachlichen Austauschs unter den Staatsanwaltschaften etc. wären aus unserer Sicht naheliegender gewesen, als die Einführung eines Sonderrechts für Steuerdelikte. Ohnehin hat die Gesetzesänderung (wegen des Rückwirkungsverbots) auf bereits verjährte Taten keinen Einfluss.

Die Verlängerung der Verjährungsvorschriften hat unseres Erachtens eine stark überschießende Tendenz: So führen die Änderungen dazu, dass die Verjährung eines Totschlagdelikts früher als die Verjährung einer Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall eintreten soll.

Schließlich gelten die Neuregelungen für jede (vermeintliche) Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall, nicht nur für Cum/Ex-Fälle. Ein besonders schwerer Fall liegt etwa vor, wenn Steuern in großem Ausmaß, d. h. laut BGH von mehr als 50 000 Euro, verkürzt wurden. Gerade im unternehmerischen Bereich ist diese Grenze regelmäßig erreicht.

Fazit und praktische Bedeutung

Insgesamt erscheint das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz mit Blick auf die Änderungen der steuerstrafrechtlichen Regeln unausgegoren und rechtsstaatlich fragwürdig. Zwar mögen die unmittelbaren Auswirkungen der Verjährungsregeln auf Steuerstrafverfahren mit anderen Vorwürfen als der Beteiligung an Cum/Ex-Geschäften vergleichsweise gering erscheinen – die allerwenigsten Steuerstrafverfahren mussten bisher wegen Eintritts der absoluten Verjährung eingestellt werden. Anders sieht es jedoch bei den Erweiterungen im Bereich der Einziehung aus. Derjenige, der Vorteile aus einer (vermeintlichen) Steuerhinterziehung erlangt hat, muss nun in weiterem Umfang als bisher damit rechnen, hinterzogene Steuern auch für weit zurückliegende Zeiträume zu erstatten. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanz- und Ermittlungsbehörden verstärkt das Steuerstrafrecht zur Rückgewinnung ansonsten nicht mehr beizutreibender, weil verjährter, Steueransprüche nutzen werden. ■

Adjudikation – Mittel der Wahl in Corona-Zeiten?

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG – Die Covid-19-Pandemie hat das Wirtschaftsleben in seinen Grundfesten erschüttert. Wenn Fabriken schließen, Absatzmärkte einbrechen und Branchenriesen vor der Insolvenz gerettet werden müssen, dann reißen Lieferketten, enden Finanzierungszusagen und verlieren geplante Transaktionen ihren Reiz. Einen Streit vor Gericht auszutragen, davor schrecken viele Unternehmen zurück. Denn dies bedeutet nicht nur Aufwand, sondern ein (Schieds-)Gerichtsverfahren greift nicht zuletzt stark in die Beziehung zum Geschäftspartner ein. Eine Lösung kann Alternative Dispute Resolution (ADR) sein – insbesondere die Adjudikation, wie Mathias Wittinghofer, Partner bei Herbert Smith Freehills, erläutert.

Adjudikation ist eine ADR-Methode, die bisher vor allem im Bereich des Baus von Großanlagen und bei Infrastrukturprojekten Anwendung findet. Anders als die andere klassische Methode der echten ADR, die Mediation, setzt die Adjudikation nicht darauf, dass die Parteien mit Hilfe des Mediators eine einvernehmliche Lösung entwickeln, an die sie sich dann freiwillig halten. Stattdessen kommt es bei der Adjudikation durchaus zu einer Entscheidung durch einen Dritten. An diese Entscheidung des Dritten müssen sich die Parteien auch halten – sie ist verbindlich. Aber, und das ist der „Kniff“: Sie ist nur vorläufig verbindlich. Sie kann vor einem Gericht oder Schiedsgericht überprüft werden. Der Rechtsstreit wird so gelöst, und Stillstand wird vermieden. Ob die Entscheidung tatsächlich richtig war, kann später überprüft werden.

Dass diese Art der Streitleistung vor allem im Großanlagenbau bei Infrastrukturprojekten angewendet wird, hängt damit zusammen, dass dort langer Stillstand wegen einer Meinungsverschiedenheit – etwa über die Berechtigung von Mehrvergütung oder über die Reichweite der Verantwortung einzelner Gewerke – das Ende des Projekts bedeuten kann. Deshalb muss eine Entscheidung rasch gefällt werden. Aber auch in anderen Bereichen können sich Situationen ergeben, in denen eine Entscheidung vor allem schnell ergehen muss, selbst wenn sich später erweisen mag, dass sie angreifbar ist.

Fallbeispiele

Zwei Beispiele aus der Praxis verdeutlichen dies: Die Parteien sind ein Hersteller eines Industriedichtungsmittels einerseits und ein Autozulieferer, der das Dichtungsmittel in einem seiner Produkte verwendet, andererseits. Dem Zulieferer ist wichtig, dass die Dichtungsmittel von besonderer Qualität und Güte sind und bestimmten Standards entsprechen. Durch die Corona-Pandemie kann der Hersteller nicht mehr ohne Weiteres die Rohstoffe beziehen, die erforderlich sind, um das Dichtungsmittel zu fertigen. Er ändert daraufhin seine Rezeptur und weicht auf einen insbesondere preiswerteren Ersatzrohstoff aus. Er hat den Ersatz getestet und ist sicher, dass er die vertraglichen Vorgaben einhalten kann.

Der Zulieferer bezweifelt das. Es entsteht ein Streit darum, ob das Dichtungsmittel mit der neuen Rezeptur vertragskonform ist. Beide Seiten beharren auf ihrer Position: Der Hersteller will nicht zu der in der Corona-Zeiten viel teureren ursprünglichen Rezeptur zurückkehren; der Zulieferer nicht durch eine vermeintliche mangelhafte Ware die Geschäfts-

beziehung zum Autohersteller gefährden. Beiden drohen Verluste, weil die Lieferkette stillsteht.

Hier kann eine Adjudikation helfen, schnell zu klären, ob die neue Rezeptur den Vorgaben des Vertrags entspricht oder ob der Hersteller in Kauf nehmen muss, dass er auch unter erschwerten Bedingungen die Originalrezeptur verwenden muss. Die zunächst verbindliche Entscheidung des Adjudikators kann dann Stillstand und damit eine Eskalation (insbesondere der Verlust des Automobilherstellers als Kunden allein wegen des Stillstands aufgrund der ungeklärten Situation) vermeiden.

Ein anderer Fall: Die Parteien haben ein Joint Venture-Unternehmen gegründet. Durch die Corona-Krise brechen die Einnahmen des Joint Ventures ein. Es droht Insolvenz. Die Parteien streiten darum, ob und in welchem Maße sie verpflichtet sind, das Joint Venture mit Kapital auszustatten. Solange sie streiten, fließt kein Geld. Das Joint Venture, das eigentlich floriert, wird insolvent, und alle bisherigen Investitionen sind verloren. Hier kann eine Adjudikation klären, wer zunächst und vorläufig welche Mittel zur Verfügung zu stellen hat. Das Joint Venture überlebt, die Investitionen bleiben erhalten. Später kann die Auseinandersetzung darüber, wer tatsächlich welche Mittel stellen muss, in aller Ruhe geführt werden.

Fazit

Wollen Unternehmen in einer solchen Situation zu einer Adjudikation finden, müssen sie sich zunächst vertraglich darauf einigen. Hilfreich ist, sich auf bereits bestehende Verfahrensordnungen für die Adjudikation zu beziehen, wie sie etwa die **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)** mit der „DIS-Verfahrensordnung für Adjudikation“ oder der „DIS-Schiedsgutachtensordnung“ vorsieht. Diese Regeln sollten allerdings für die jeweiligen Fälle angepasst und die generell vorgesehenen Fristen zum Teil verkürzt werden. Die DIS hilft gegebenenfalls bei der Auswahl des Adjudikators.

Natürlich kostet auch die Adjudikation Geld. Allerdings ist dieses gut investiert, weil die Parteien die Möglichkeit wahren, ihren Streit viel schneller und viel preiswerter beizulegen als in einem regulären Schiedsverfahren – vorausgesetzt, der Spruch des Adjudikators wird nicht angegriffen. ■



Mathias Wittinghofer
Herbert Smith Freehills